



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/62.12-2,1

Drucksachen-Nr. XVIII-2027
22.04.2010

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	22.04.2010
Planungsausschuss	05.05.2010
Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	18.05.2010

Buchenhof: Ist der „Restwald“ noch zu retten? Werden alle artenschutzrechtlichen und grundwasserrechtlichen Anforderungen eingehalten?

Kleine Anfrage von Wolfgang Kaeser (SPD-Fraktion)

In der „Baumgutachterlichen Stellungnahme“ des Gartenbüros -Ing. U. Thomsen vom 3. August 2009 ist ausgeführt, dass davon ausgegangen werden müsse, dass es durch die geplante Bautätigkeit auf dem nördlichen Teil des Buchenhofwaldgeländes zu Veränderungen im Wasserhaushalt komme. Es sei davon auszugehen, dass hier vor allem ältere Bäume auf das Grundwasser angewiesen seien; Absenkungen des Grundwassers könnten innerhalb eines kurzen Zeitraumes zum Absterben der Bäume führen. Deshalb seien nachhaltige Absenkungen des Grundwassers zu vermeiden. Dies, weil der untersuchte Baumbestand als besonders erhaltenswürdig einzustufen sei und von der geplanten Baumaßnahme aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht unerhebliche Risiken für den Baumbestand ausgehen würden. Zudem geht das Bezirksamt Altona von besonderen Anforderungen an die Fäll- und Baumaßnahmen für den Artenschutzschutz aus.

Das geplante Baumaßnahme ist zwar im vereinfachten Verfahren nach §61 HBauO geprüft worden und kann nach dem Eintreten der Genehmigungsfiktion mit Auflagen realisiert werden. Gleichwohl ist im vorliegenden Falle aufgrund der Vorgeschichte von einer **besonderen Überwachungsverantwortung der Bezirksverwaltung während der Baumaßnahme auszugehen.**

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Sind die Fällmaßnahmen fachgerecht durchgeführt worden? Sind Beschädigungen benachbarter Bäume vermieden worden? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist es während der Fällmaßnahmen zu Beschädigungen benachbarter Bäume gekommen? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Bitte einzeln darstellen und quantifizieren!

3. Sind die Fällungen und Rodungsmaßnahmen sowie die baumpflegerischen Förderungs- und Erhaltungsmaßnahmen – wie gefordert – von einer Fachfirma für Baumpflege überwacht und begleitet worden? Wenn ja, welche Firma ist mit den Maßnahmen beauftragt worden und zu welchem Ergebnis kommt ihr Überwachungs- und Begleitbericht? Wann wird dieser Bericht dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport vorgestellt?
4. Sind an artenschutzrechtlich geeigneten Stellen innerhalb des südlichen Grundstücks mindestens fünfundzwanzig künstliche Ersatzquartiere (Fledermauskästen) für die auf dem Baugrundstück nachgewiesenen Fledermausarten fachgerecht aufgehängt und präpariert worden, da bereits in diesen Tagen mit der Rückkehr der Fledermäuse zu rechnen ist? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist durch ein artenschutzrechtlich qualifiziertes Sachverständigenbüro gewährleistet, dass alle artenschutzrechtlichen Anforderungen überwacht werden und ein entsprechend geeignetes Monitoringverfahren zur Erfolgskontrolle der Artenschutzmaßnahmen durchgeführt wird? Welches Büro ist mit den Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen beauftragt? Wann werden die jeweiligen Zwischenergebnisse und ein Abschlussbericht dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport vorgestellt?
6. Das Plangebiet der Baumaßnahme und der verbleibende Restwald des Buchenhofwaldes ist direkter Bestand teil des Einzugsgebietes der Düpenau. Die Ziele und Maßnahmen aus dem LAPRO/APRO für den Buchenhofwald gehen für diesen und die nächste Umgebung von einer erhöhten Grundwasserempfindlichkeit aus. Der Schutz des oberflächennahen Grundwassers vor Stoffeinträgen und grundwasserschonenden baulichen Entwicklungen soll absoluten Vorrang haben. Die Düpenau ist nach EU-Kriterien in ihrem Gesamtzustand als nicht befriedigend dargestellt.
Wie sind die Eingriffe in dieses Einzugsgebiet der Düpenau auf dem Areal des Buchenhofwaldes mit den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Einklang zu bringen?
7. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Bezirksverwaltung die in der baugutachterlichen Stellungnahme des Büros des Gartenbau-Ing. U. Thomsen vom 3. August 2009 beschriebenen Risiken für den verbliebenen Baumbestand aufgrund der Oberflächengrundwasserproblematik ausschließen?
8. Sind baubedingte nachhaltige Grundwasserabsenkungen im Plangebiet und damit das im Gutachten für möglich gehaltene auch kurzfristige Absterben des verbleibenden Baumbestandes definitiv auszuschließen?
9. Ist die gemäß §36 HmbVwVfG geforderte Ausgleichsabgabe für den Ersatzbedarf für die gefälltten Bäume für zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes – insbesondere in der Düpenau-Niederung – in **voller** Höhe der geforderten Summe in der Ausnahmegenehmigung des Bezirksamtes Altona vom 9. Februar 2010 vom Bauherren des Grundstücks Osdorfer Landstraße 372/374 geleistet worden? Wenn nein, warum nicht? Hat es Verhandlungen bzw. Anträge auf Minderung des Ausgleichsbetrages gegeben?
10. Welche Sanktionen bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Verstößen des Investors gegen die Anforderungen der Bezirksverwaltung an die Fäll- und Baumaßnahme, insbesondere bei dem möglicherweise zu befürchteten Absterben des verbleibenden Restwaldes vorgesehen bzw. angedroht? Bitte unter Angabe der gesetzlichen Normen auflisten!
11. Besteht für die Bezirksverwaltung im Rahmen der beschriebenen Gesamtverantwortung, insbesondere bei den gutachterlich beschriebenen Risiken für das Absterben des verbleibenden Restwaldes eine Eigenhaftung? Wenn ja, für wen und aus welchen gesetzlichen Normen ist diese abzuleiten?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Ja.

Zu Frage 2.:

Ja. In einem Fall ist es zu einer Beschädigung eines zu erhaltenden Baumes gekommen. Die Beschädigung wurde durch einen gefällten Baum verursacht, der sich während der Fällmaßnahme in der Krone des benachbart stehenden Baumes aufgehängt hat. Die dabei beschädigten Kronenteile des zu erhaltenden Baumes wurden in der Folge baumpflegerisch behandelt.

Zu Frage 3.:

Ja. Ein „Überwachungs- und Begleitbericht“ wird nicht geführt.

Zu Frage 4.:

Ja.

Zu Frage 5.:

Ja.
Die Tagesordnungen der Ausschüsse werden gemäß § 14 der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden festgesetzt.

Zu Frage 6.:

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben keinen Einfluss auf die Düpenau und deren Bewirtschaftungsziele gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie hat.

Zu Frage 7.:

In den Nebenbestimmungen der erteilten Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung vom 09. Februar 2010 wird unter Nr. 18 geregelt, bei baubedingter Grundwasserabsenkung die verbleibenden geschützten Bäume so zu wässern, dass eine ausreichende Bodenfeuchtigkeit erhalten bleibt. Bei Bedarf können ergänzende Maßnahmen (z.B. Verdunstungsschutz, Auslichtung der Krone) angeordnet werden.

Zu Frage 8.:

Die auf die Grundwasserverhältnisse bezogenen Risiken der Baumaßnahme sind aufgrund der Tatsache, dass die Gebäude jeweils ohne Kellergeschoss gebaut werden, geringfügig. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 7.

Zu Frage 9.:

Nein. Da die erteilte Fällgenehmigung nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wurde (es wurden 130 Bäume der zur Fällung genehmigten 162 Bäume gefällt), wird derzeit der erforderliche Ausgleichsbetrag in der entsprechenden Höhe ermittelt und anschließend dem Bauherrn aufgegeben.

Darüber hinausgehende Verhandlungen bzw. Anträge auf Minderung des Ausgleichsbetrages hat es nicht gegeben.

Zu Frage 10.:

In diesem Zusammenhang gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 49 Hamburgisches Naturschutzgesetz und des § 69 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Frage 11.:

Nein.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen